

# **Satzung zur Nutzung des Wappens der Stadt Hennef (Sieg)**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90), hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Nutzung des Wappens der Stadt Hennef (Sieg) beschlossen:

## **§ 1 Führung von Wappen**

- (1) Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) führt die Stadt ein eigenes Wappen.
- (2) Das Recht zur Führung des Wappens obliegt ausschließlich der Stadt Hennef (Sieg).

## **§ 2 Blasonierung des Wappens**

Das Wappen wird wie folgt beschrieben (Blasonierung): In Rot zwischen zwei schlanken, mit schwarzer Fensterfüllung ausgestatteten, silbernen (weißen) Türmen ein breiter, von drei Türmchen bekrönter, gleichfarbener Zinnturm; alle stehen auf einem silbernen (weißen) Rippengewölbe und über einer aus der Schildrundung wachsenden, gleichfarbigen Zinnenmauer. Das Gewölbe überspannt einen roten Dreieck, in dessen Mitte ein silberner (weißer) Schild mit steigendem, in der rechten Tatze eine blaue Weintraube haltendem, blaubewehrtem und -bezungtem roten Löwen steht; der Schild ist flankiert von je fünf und bekrönt von zwei silbernen (weißen) Kreuzen.

## **§ 3 Verwendung des Wappens durch die Stadt Hennef (Sieg)**

- (1) Das Wappen der Stadt Hennef (Sieg) wird durch die Stadt verwendet auf
  - Siegel und Fahne,
  - Urkunden,
  - Briefköpfen,
  - amtl. Schreiben und Vordrucken,
  - Internetpräsentationen,
  - Druckerzeugnissen,

- Beschilderungen der Gemeinde,
- Repräsentations-Artikeln der Gemeinde und
- als Teil städtischer Logos sowie
- generell im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Stadt.

#### **§ 4 Verwendung und Nutzung durch Dritte / Genehmigungspflicht**

(1) Die Verwendung des Stadtwappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt und bedarf keiner Genehmigung, soweit das Ansehen der Stadt Hennef (Sieg) nicht geschädigt oder beeinträchtigt wird.

(2) Im Übrigen darf das Wappen nur nach schriftlicher Antragstellung und nur mit Genehmigung der Stadt Hennef (Sieg) verwendet werden.

(3) Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellung gesichert ist. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.

(4) Die geplante Verwendung ist durch den Antragsteller eindeutig zu definieren.

(5) Die Genehmigung wird zweckgebunden erteilt und ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Auflagen verbunden und befristet erteilt werden.

#### **§ 5 Grundsätze für die Verwendung und Nutzung durch Dritte**

(1) Örtliche Vereine, Organisationen, Interessengruppen, Firmen, Gewerbetreibende oder Privatpersonen können auf Antrag das Wappen für besondere Anlässe nutzen.

(2) Für die Genehmigung zur gewerblichen oder kommerziellen Verwendung kann eine Gebühr erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach der Art und Bedeutung der Nutzung sowie dem Verwaltungsaufwand.

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht ist die Gebühr um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu erhöhen. Hierüber ist eine gesonderte Abrechnung zu erstellen.

(3) Über Anträge zur gewerblichen oder kommerziellen Nutzung des Wappens sowie über die Höhe der zu erhebenden Gebühr entscheidet der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Im Übrigen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

(4) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nutzung oder der Anlass der Verwendung dem Ansehen der Gemeinde dient und dem Antragsteller allgemein kein wirtschaftlicher oder werbebedingter Vorteil aus der Nutzung entsteht.

(5) Fraktionen des Stadtrates ist es erlaubt, in ihrem Briefkopf das Stadtwappen zu verwenden. Im Übrigen ist eine Verwendung des Wappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch politische Parteien oder Interessengruppen, ausgeschlossen.

(6) Die Verwendung des Wappens auf Siegeln und Stempeln sowie Briefbögen von Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen ist unzulässig.

## **§ 6 Unberechtigte Nutzung /Widerruf der Genehmigung**

(1) Das Wappen der Stadt Hennef (Sieg) ist ein Hoheitszeichen und gemäß § 12 BGB geschützt. Ferner ist der Name einer Stadt gemäß § 12 BGB geschützt. Eine Nutzung durch Dritte ohne Erlaubnis durch die Gemeinde ist nach § 31 UrhG unzulässig.

(2) Das unbefugte Nutzen der Wappen, jede Änderung im Original oder bei der Reproduktion sowie jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details sind unzulässig. Sie können gemäß dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Die Genehmigung zur Nutzung /Verwendung wird widerrufen, wenn

- die Auflagen nicht erfüllt werden,
- der Anschein eines amtlichen Charakters bei der Art der Verwendung erweckt wird,
- die Darstellung nicht den heraldischen und künstlerischen Vorgaben entsprechen,
- die Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht entrichtet wurde,
- die Nutzung / Verwendung sitten- oder verfassungswidrig ist
- oder die Nutzung / Verwendung dem Ansehen der Stadt Hennef (Sieg) schadet.

Ein Entschädigungsanspruch im Falle des Widerrufs ist ausgeschlossen.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.